



Pressemitteilung

Pressestelle

Telefon: 03501 515-1110 E-Mail: enrico.albrecht@landratsamt-pirna.de
Telefax: 03501 515-81110 pressestelle@landratsamt-pirna.de
Funk: 0151 11348804 Internet: www.landratsamt-pirna.de

Datum: 07.04.2020
Nr.: 119

Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Stand 07.04.2020, 14:00 Uhr)

Allgemeine Lage Deutschland (12:00 Uhr)¹:

Infizierte: 103.375
Tote: 1.810
Geheilte: 36.081

seit 02.03.2020 infizierte Personen im Landkreis: 269 (+ 11)
seit 02.03.2020 geheilte Personen im Landkreis: 78 (+ 35)
aktuell infizierte Personen: 190 (- 24)
verstorben: 1
stationär in Behandlung: 9 (- 1)

- Stadt Altenberg 7 (geheilt: 4)
- Bad Gottleuba-Berggießhübel 3 (geheilt: 1)
- Bad Schandau 4 (geheilt: 1)
- Gemeinde Bahretal 2
- Gemeinde Bannewitz 6 (geheilt: 4)
- Große Kreisstadt Dippoldiswalde 5 (geheilt: 4)
- Gemeinde Dohma 3
- Stadt Dohna 1 (geheilt: 2)
- Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach 5 (geheilt: 1)
- Große Kreisstadt Freital 24 (geheilt: 11)
- Stadt Glashütte 3 (geheilt: 1)
- Gemeinde Gohrisch 8 (geheilt: 6)
- Stadt Heidenau 14 (geheilt: 2)
- Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge 2 (geheilt: 1)
- Stadt Hohnstein 23 (geheilt: 2)
- Gemeinde Klingenberg 2 (geheilt: 1)
- Stadt Königstein 7 (geheilt: 4)
- Gemeinde Kreischa 3
- Gemeinde Kurort Rathen 1 (geheilt: 1)
- Gemeinde Lohmen 2
- Gemeinde Müglitztal 1

¹ Quelle: <https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6>

• Stadt Neustadt in Sachsen	3 (geheilt: 4)
• Große Kreisstadt Pirna	22 (geheilt: 10)
• Stadt Rabenau	5 (geheilt: 1)
• Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	1
• Gemeinde Rosenthal-Bielatal	4 (geheilt: 2)
• Große Kreisstadt Sebnitz	16 (geheilt: 5)
• Stadt Wehlen	1 (geheilt: 3)
• Stadt Stolpen	1 (geheilt: 1)
• Gemeinde Struppen	3 (geheilt: 2)
• Stadt Tharandt	2 (geheilt: 2)
• Stadt Wilsdruff	6 (geheilt: 2)

Sonstiges:

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für Einrichtungen des betreuten Wohnens

Am heutigen Tag wurde in Ergänzung zu § 3 Absatz 1 SächsCoronaSchVO der Besuch von Einrichtungen des betreuten Wohnens im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge untersagt. Ausgenommen vom Besuchsverbot sind Personen, die die medizinische, notfallmedizinische, therapeutische bzw. pflegerische Versorgung der Bewohner sicherstellen. Ausnahmen sind auch für Verwandte in gerader Linie 1. Grades oder für Ehegatten oder Lebenspartner eines Bewohners möglich. Ebenfalls sind Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung zulässig.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13. März 2020 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und wird daher mit Wirkung zum 8. April 2020 widerrufen.

Beschluss des Oberverwaltungsgericht Bautzen

Durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht Bautzen wurde mit Beschluss vom heutigen Tag eine Definition der Formulierung „... vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs“ getroffen. Diese Regelung findet sich in § 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 in Absatz 2 unter Nummer 14. Immer wieder gab es hierzu Nachfragen und Klärungsbedarf.

Im Beschluss wurde hier auf das Gebiet der politischen Gemeinde zurückgegriffen. Hier wird vor allem darauf abgezielt, dass Ausflüge in die nähere Umgebung ohne Zuhilfenahme von Kraftfahrzeugen oder dem öffentlichen Personenverkehr (Zug, S-Bahn) erfolgen. Einen solchen Bereich sieht das Gericht bei etwa 10 bis 15 Kilometern Entfernung von der Wohnung.

Einheitliche Regelung für Reiserückkehrer

In Erwartung einer Verordnung der sächsischen Staatsregierung zu **Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende** zur Bekämpfung des Corona-Virus, bitten wir alle Einreisenden und Rückkehrer sich beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (rueckkehrer@landratsamt-pirna.de oder Telefon 03501 515-2366 oder 2377) zu melden und sich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben.